

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

**zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurfs eines Gesetzes zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur  
Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz – StSenkG)**

**— Drucksachen 10/2884, 10/3350 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

**1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Steuersenkungsgesetzes ist unsozial, verteilungspolitisch ungerecht und beschäftigungspolitisch unwirksam. Durch die vorgeschlagenen Tarifänderungen werden einseitig die Besserverdienenden entlastet. Spitzenverdiener erhalten eine bis zu 50mal höhere Entlastung als Normalverdiener, obwohl ihre derzeitige Steuerbelastung nur knapp 18mal so hoch ist. Bürger mit einem durchschnittlichen Einkommen müssen selbst 1988, dem Jahr der erstmaligen vollen Wirksamkeit der Tarifänderungsvorschläge, mit einer höheren Durchschnittsbelastung und auch mit einer höheren Grenzbelastung ihres zu versteuernden Einkommens rechnen als 1982. Die Lohnsteuerquote wird weiter ansteigen. Es handelt sich um eine Tarifikorrektur mit verteilungspolitischer Schlagseite, die auch wirtschaftspolitisch in ihrer Nachfragewirkung unbefriedigend ist. Es ist nicht damit zu rechnen, daß die den Spitzenverdienern zugedachten Steuergeschenke für den Konsum verwendet werden. Sie werden vielmehr überwiegend in die Geldanlage fließen, zu großen Teilen ins Ausland. Eine Verstärkung und Stabilisierung der binnenländischen Nachfrage und damit eine Belebung der Investitionen bei uns sind nicht zu erwarten. Die Vorschläge stellen daher keinen Beitrag zu dem dringend erforderlichen Abbau der Arbeitslosigkeit dar.

Vielmehr wird sogar die Investitionsfähigkeit von Ländern und Gemeinden beeinträchtigt, weil diese mit 57,5 v. H. der Steuerausfälle überproportional belastet werden, und die Bundesregierung es versäumt hat, die Einnahmeverluste durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung auszugleichen.

Der Deutsche Bundestag lehnt ein Vorziehen der zweiten Entlastungsstufe ab. Denn dieses Steuerpaket ist konjunkturell unwirksam und verteilungspolitisch ein Skandal. Die damit verbundene zusätzliche Belastung von Ländern und Gemeinden führt außerdem zu einem beschäftigungsfeindlichen weiteren Rückgang öffentlicher Investitionen.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen familienpolitischen Maßnahmen sind unsozial. Durch die Erhöhung der Kinderfreibeträge werden Spitzenverdiener zweieinhalbmal so stark entlastet wie Normalverdiener. Die Regelungen über das Ineinandergreifen von Kinderfreibeträgen, Kindergeld und Kindergeldzuschlag mit unterschiedlichen Einkommensbegriffen führen zudem zu einer enormen Verkomplizierung.

Die einseitige Entlastung der Besserverdienenden hat ihren Vorläufer in den umfangreichen – aber beschäftigungspolitisch ziel- und damit wirkungslosen – Milliardengeschenken an die Bezieher von Einkommen aus Unternehmenstätigkeit und Vermögen (z.B. Vermögensteuersenkung und die Änderungen im Gewerbesteuerrecht). Es ist deshalb dringend geboten, auf eine einseitige Steuersenkung zugunsten höherer Einkommen zu verzichten. Dies gilt um so mehr, als durch den Verzicht auf einen Ersatz der für verfassungswidrig erklärten Zwangsabgabe die Besserverdienenden von einem Solidaritätsbeitrag zur Haushaltspolitik befreit wurden. Diese Politik der Umverteilung von unten nach oben würde bei einer Annahme des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs weiter fortgesetzt werden.

2. Der Deutsche Bundestag befürwortet unter Beibehaltung des Rahmens der finanziellen Auswirkungen des von der Bundesregierung vorgelegten Steuersenkungsgesetzes Maßnahmen, die
- verteilungsgerechter,
  - familienfreundlicher,
  - konjunktur- und beschäftigungspolitisch wirksamer und
  - nicht zuletzt weniger verwaltungsaufwendig sind.

Anstelle der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen werden folgende Entlastungen für erforderlich gehalten:

- a) Der Grundfreibetrag ist in einer ersten Stufe 1986 von 4 212 DM auf 4 536 DM zu erhöhen und in einer zweiten Stufe 1988 auf 5 022 DM anzuheben.
- b) Die untere Proportionalzone des Einkommensteuertarifs ist in einer ersten Stufe 1986 von 18 000 DM auf 20 500 DM und in einer zweiten Stufe 1988 auf 21 600 DM auszudehnen. Die anschließende Progression im unteren und mittleren Progressionsbereich ist abzuflachen.
- c) Das Kindergeld ist um 45 DM je Kind und Monat zu erhöhen.
- d) Ein einkommensabhängiger Schülerzuschlag zum Kindergeld ist einzuführen.

3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, alle zwei Jahre im Zusammenhang mit dem Finanzbericht dem Deutschen Bundestag einen Steuerbelastungsbericht vorzulegen. Der Bericht soll sowohl Gesamtgrößen (Steuerlastquoten, Anteile der direkten und indirekten Steuern am Steueraufkommen, Auswirkung von Kaufkraftänderungen), als auch Angaben über die Wirkung der wichtigsten direkten und indirekten Steuern enthalten (Zahl der Steuerbelasteten, Steuerbelastung nach Einkommensschichten, Einkunftsarten und Regionen, Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und auf die Arbeitslage der Finanzverwaltung).

Bonn, den 22. Mai 1985

**Dr. Vogel und Fraktion**

### **Begründung**

#### **Zu 1.**

Änderungen beim Einkommensteuertarif und beim Kinderlastenausgleich dürfen nicht einseitig die Besserverdienenden begünstigen, sondern müssen auch für die Bürger mit mittleren und geringen Einkünften zu einer spürbaren Entlastung führen. Diesem Personenkreis wurden in den letzten Jahren besondere Opfer zugemutet. Es ist daher ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, an den für die Steuerentlastung zur Verfügung stehenden Mitteln die Bürger mit mittleren und geringen Einkünften angemessen zu beteiligen. Diesem Ziel wird der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf in keiner Weise gerecht:

- Während die vorgesehene Entlastung der Spitzenverdiener 6,9 v. H. ihrer bisherigen Steuer ausmacht, beläuft sie sich bei Normalverdienern nur auf knapp 2,5 v. H. der bisherigen Steuer.

#### **Beispiel**

|                                           |                          |
|-------------------------------------------|--------------------------|
| Verheiratete, zu versteuerndes Einkommen: | 35 000 DM                |
| Steuer lt. geltendem Tarif:               | 5 846 DM (= 100 v. H.)   |
| vorgesehene Entlastung:                   | 144 DM (= 2,5 v. H.)     |
| Verheiratete, zu versteuerndes Einkommen: | 240 000 DM               |
| Steuer lt. geltendem Tarif:               | 104 726 DM (= 100 v. H.) |
| vorgesehene Entlastung:                   | 7 224 DM (= 6,9 v. H.)   |

Die vorgesehene Steuerentlastung des Spitzenverdieners ist mehr als 50mal, seine derzeitige Steuerbelastung aber nur knapp 18mal so hoch wie die des Normalverdieners.

- Für einen Durchschnittsverdiener (verheiratet, Brutto-Jahresverdienst 1988: 52 300 DM) steigt die Durchschnittsbelastung des zu versteuernden Einkommens nach den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Tarifänderungen von 16,2 v. H. (1982) auf 17,2 v. H. (1988).

- Die Grenzbelastung des zu versteuernden Einkommens wird für einen Durchschnittsverdiener von 22,0 v. H. (1982) auf 24,3 v. H. (1988) nach den Vorschlägen der Bundesregierung ansteigen. In der Folgezeit bis 1992 wird die Grenzbelastung im Jahresdurchschnitt um jeweils einen Prozentpunkt steigen.
- Die von der Bundesregierung vorgesehene Erhöhung des Kinderfreibetrags auf 2 484 DM bedeutet für Spitzenverdiener eine zweieinhalbmal höhere Entlastung als für Normalverdiener. Während der Normalverdiener mit einem Grenzsteuersatz von 22 v. H. durch die Erhöhung des Kinderfreibetrags eine jährliche Entlastung von 451 DM je Kind erhält, beträgt die Entlastung des Spitzenverdieners 1 149 DM.

## **Zu 2.**

Die aufgezeigten Mängel können im Rahmen des vorgesehenen Entlastungsvolumens durch die in der Entschließung angeführten Maßnahmen vermieden werden. Hierzu im einzelnen:

### **Zu a): Erhöhung des Grundfreibetrags**

Eine Erhöhung des Grundfreibetrags bringt allen Steuerpflichtigen – unabhängig von der Höhe des Einkommens – die gleiche Entlastung. Die von der Bundesregierung vorgesehene Anhebung des Grundfreibetrags ist zu gering und halbherzig. Der Grundfreibetrag ist nicht nur 1986, sondern auch in der zweiten Stufe der Entlastungsmaßnahmen 1988 zu erhöhen. Eine stärkere Anhebung des Grundfreibetrags entspricht auch dem für die Tarifgestaltung maßgebenden Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte gebieten, den Grundfreibetrag in Zukunft so auszugestalten, daß Einkommen in Höhe des Existenzminimums nicht länger besteuert werden.

### **Zu b): Entlastung im unteren und mittleren Progressionsbereich**

Gegenwärtig steigt bei Einkommen zwischen 18 000 DM / 36 000 DM und 60 000 DM / 120 000 DM (jeweils Alleinstehende/Verheiratete) die Grenzbelastung, d. h. die Steuer auf das zusätzlich verdiente Einkommen, um 28 Prozentpunkte. Demgegenüber beträgt der Anstieg der Grenzbelastung im oberen Progressionsbereich, d. h. für Einkommen zwischen 60 000 DM / 120 000 DM und 130 000 DM / 260 000 DM nur 6 Prozentpunkte. Es ist daher insbesondere eine Entlastung im unteren und mittleren Progressionsbereich geboten.

Als wirksame Maßnahme kommt in erster Linie eine Verlängerung der Proportionalzone in Betracht. Nach geltendem Recht, zu dem die Bundesregierung insoweit keine Änderungsvorschläge unterbreitet hat, werden 1988 voraussichtlich über 13 Millionen der insgesamt 19 Millionen Steuerzahler progressiv besteuert werden. Dies sind 7 bis 8 Millionen mehr als noch vor zehn Jahren. Durch die vorgesehene Verlängerung der Proportionalzone fallen viele Steuerzahler, vor allem Arbeitnehmer, wieder

aus der höheren Besteuerung der Progressionszone heraus. Dies ist zugleich ein Beitrag zur Steuervereinfachung.

Die an die Proportionalzone anschließende Progressionszone ist im unteren und mittleren Bereich abzuflachen. Der hier derzeit bestehende besonders steile Anstieg wird gemildert. Gleichzeitig wird ein Progressionssprung vermieden. Die Abflachung kann unter Beibehaltung des finanziellen Entlastungsrahmens bis zu einem zu versteuernden Einkommen von etwa 40 000 DM / 80 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) erfolgen.

**Zu c) und d): Anhebung des Kindergelds und Einführung eines Schülerzuschlags**

Die einheitliche Erhöhung des Kindergelds um 45 DM kommt allen Eltern unabhängig von der Höhe ihres Einkommens zugute. Auf den von der Bundesregierung vorgesehenen Kindergeldzuschlag kann daher verzichtet werden. Die hierdurch freiwerdenden Mittel können für einen Schülerzuschlag zum Kindergeld verwendet werden. Eine überflüssige Verwaltungsschwernis wird vermieden.

### **Zu 3.**

Die Aussagen der Bundesregierung zum Steuersenkungsgesetz waren so lückenhaft, daß nur durch parlamentarische Anfragen ein Überblick über die Entwicklung der Steuerbelastung erreicht werden konnte. Auch die derzeitige Diskussion über weitergehende Steuersenkungen, über eine Umgestaltung der Unternehmensbesteuerung und über eine Neuregelung der Kommunalfinanzen läßt vielfach einen Bezug zur bisherigen Entwicklung der jeweiligen Steuerbelastung vermissen. Diese Vorhaben können jedoch nur dann zutreffend beurteilt werden, wenn nicht nur die heutigen Verhältnisse, sondern auch die Veränderungen in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Steuerbelastung in die Betrachtung einbezogen werden. Die Bundesregierung könnte mit jährlich wiederkehrenden, aufeinander abgestimmten parlamentarischen Fragen aufgefordert werden, zu diesem Thema Stellung zu nehmen. Es erscheint jedoch sinnvoller und für das zuständige Ressort eher zumutbar, wenn ein zusammenfassender Bericht in regelmäßigen Zeitabständen von der Bundesregierung vorgelegt wird.





